



Arbeitsmarktliche Massnahmen

## Merkblatt Einarbeitungszuschüsse

Erstellt von:	Giusy Candeloro	am:	07.07.2014	
Freigegeben von:	Willy Roth	am:	26.01.2022	
Version:	02	ersetzt Version:	01	05.03.2021

### Zweck

Durch die Ausrichtung von Einarbeitungszuschüssen sollen Arbeitgeber motiviert werden, neue Arbeitsstellen auch mit Personen zu besetzen, welche nicht fundierte Branchenkenntnisse besitzen. Bei der Einstellung von solchen Versicherten, welche in neue Berufsfelder eingearbeitet werden, kann die Arbeitslosenversicherung demzufolge den Betrieb mit Einarbeitungszuschüssen unterstützen.

Benachteiligte Versicherte können so wieder in den Arbeitsprozess eingegliedert werden. Der dem Betrieb entstehende Zusatzaufwand während der Einarbeitungsphase wird durch eine Reduktion der Lohnkosten abgegolten. Nach dieser Einarbeitungsphase sollte die versicherte Person ein normales Fachniveau erreichen.

### Wer hat Anspruch auf Einarbeitungszuschüsse

Versicherte, welche aus einem der folgenden Kriterien besondere Schwierigkeiten haben, eine Stelle zu finden:

- fortgeschrittenes Alter
- bereits 150 Taggelder oder mehr bezogen (Personen, auf welche dies zutrifft, müssen keine weiteren Kriterien erfüllen)
- erschwerte Vermittelbarkeit (ungenügende berufliche Voraussetzungen oder mangelnde berufliche Erfahrungen)
- körperliche oder geistige Behinderung

### Lohnkosten während der Einarbeitungszeit

Der vereinbarte Monatslohn muss orts- und branchenüblich sein und darf von Ausnahmen abgesehen, die Höhe des versicherten Verdienstes nicht übersteigen. Die Einarbeitungszuschüsse können während maximal 6 Monaten bzw. maximal 12 Monaten ausgerichtet werden und werden direkt dem Betrieb ausbezahlt. Der Betrieb zahlt am ordentlichen Zahlungstermin den vollen vertraglich vereinbarten Lohn der versicherten Person aus.

#### Anteil des Bruttolohns

##### bis 49 Jahre

	1. + 2. Monat	3. + 4. Monat	5. + 6. Monat
Arbeitgeber	40 %	60 %	80 %
Arbeitslosenkasse	60 %	40 %	20 %

##### ab 50 Jahre

	1. - 6. Monat	7. - 12. Monat
Arbeitgeber	40 %	60 %
Arbeitslosenkasse	60 %	40 %

Achtung: Für eine berufsbliche Einarbeitung von Personen mit fundierten Branchenkenntnissen können keine Einarbeitungszuschüsse gewährt werden.

### **Vorgehen**

Das Gesuch um Einarbeitungszuschüsse kann beim RAV bezogen werden und ist, zusammen mit einer Kopie eines unbefristeten Arbeitsvertrages, mindestens 10 Tage vor Arbeitsbeginn einzureichen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an Ihre zuständige RAV-Personalberatung oder an die Abteilung Arbeitsmarktliche Massnahmen, Ringstrasse 10, 7001 Chur, Tel. 081 257 30 92.